



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2020 Ausgegeben in Schwerin am 12. August Nr. 52

---

Tag	INHALT	Seite
11.8.2020	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 23 .....	670
11.8.2020	Erste Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV Ändert LVO vom 7. Juli 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21 .....	672

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung

Vom 11. August 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 23

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

#### Erste Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV<sup>1</sup>

Die Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 10. August 2020“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Metern“ durch die Angabe „Meter“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für den Betrieb und den Besuch von Theatern, Konzerthäusern und Opern besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „erforderlich sind“ die Wörter „sowie für Personen, die zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern einreisen“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen können oder die tagestouristische Einreise mit Reisebussen erfolgt. Dies gilt nicht für Personen, die

- a) sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem vom durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und vom Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlichten internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht) aufgehalten haben, oder

- b) die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist,

es sei denn, sie verfügen über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.“

c) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.“

d) Nach Absatz 9 werden die Absätze 10 bis 11 neu eingefügt:

„(10) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 8 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.“

„(11) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.“

<sup>1</sup> Ändert LVO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

4. In § 8 Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „(zum Beispiel Luftfahrzeuge)“ die Worte „sowie in öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen sowie in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen“ eingefügt.
5. In § 11 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten „25 Euro“ die Worte „bis 150 Euro“ eingefügt.
6. In § 13 wird die Angabe „13. August 2020“ durch die Angabe „10. September 2020“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Sechste Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäne-**  
**verordnung<sup>2</sup>**

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem oder in der ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In begründeten Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde kann die Absonderung nach § 1

Absatz 1 von Personen, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 zurückkehren, zu einem früheren Zeitpunkt beenden. Dies setzt voraus, dass das Ergebnis einer nach Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten molekularbiologischen Testung kann die Gesundheitsbehörde auch ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Bei Verstößen gegen die sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 ergebenden Pflichten der Absonderung oder gegen die sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 ergebende Pflicht des Begehens in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 500 bis 2.000 Euro verfolgt werden.“

- b) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. September 2020 außer Kraft.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. August 2020

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Staatssekretärin für Gesundheit**  
**Ministerium für Wirtschaft,**  
**Arbeit und Gesundheit**  
**Dr. Sibylle Scriba**

**Die Justizministerin**  
**Katy Hoffmeister**

**Die Ministerin für Bildung**  
**Wissenschaft und Kultur**  
**Bettina Martin**

**Der Minister für Energie, Infrastruktur**  
**und Digitalisierung**  
**Christian Pegel**

**Die Ministerin für Soziales, Integration**  
**und Gleichstellung**  
**Stefanie Drese**

**Der Minister für Inneres und Europa**  
**Lorenz Caffier**

**Der Minister für Landwirtschaft**  
**und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

<sup>2</sup> Ändert VO vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 9